Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1239

28. 12. 81

Sachgebiet 7400

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Zielsetzung

1. Einführung eines Genehmigungserfordernisses für die Ausfuhr von Kakao und Zubereitungen daraus.
2. Angleichung der Ausfuhrliste an das ab 1. Januar 1982 geltende Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

C. Alternativen

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 Au 83/81 — vom 23. Dezember 1981.
Verkündet am 22. Dezember 1981 im Bundesanzeiger Nr. 239.

Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes wird im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 10. November 1981 (Beilage zum BAnz. Nr. 217 vom 20. November 1981) wird wie folgt geändert:

1. An Nummer 4 der Vorbemerkungen „Anwendung der Ausfuhrliste" wird der folgende Satz angefügt:

   „Waren, deren Ausfuhr nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß § 20 d AWV ohne Genehmigung nur zulässig ist, wenn ein Wiederausfuhrzeugnis im Wirtschaftsgebiet ausgestellt ist, sind in Spalte 3 mit Kk gekennzeichnet."

2. Teil II der Ausfuhrliste wird wie folgt geändert:

   a) In Kapitel 8 des Abschnitts II erhält die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 0807 710 folgende Fassung:

      „Pflaumen (einschließlich Mirabellen und Reineclauden)."

   b) In Abschnitt IV wird folgendes Kapitel 18 eingefügt:

      „Kapitel 18
      Kakao und Zubereitungen aus Kakao

1801 000	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet	Kk
	Kakaomasse, auch enfettet:	
1803 100	— nicht entfettet	Kk
1803 300	— ganz oder teilweise entfettet	Kk
	Kakaobutter, einschließlich Kakaofett:	
1804 002	Kakaopreßbutter	Kk
1804 004	Expeller-Kakaobutter und raffinierte Kakaobutter; Kakaofett	Kk
1805 000	Kakaopulver, nicht gezuckert	Kk"

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste enthält die Einführung eines Genehmigungserfordernisses für die Ausfuhr von Kakao und Zubereitungen daraus sowie eine Angleichung an das am 1. Januar 1982 in Kraft tretende neue Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, das auf dem entsprechenden Warenverzeichnis der Europäischen Gemeinschaften (NIMEXE) beruht.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen

1. Mit Verordnung (EWG) Nr. 2818/81 des Rates vom 29. September 1981 (ABl. EG Nr. L 279 S. 1) sind die vom Internationalen Kakaorat durch Beschluß vom 7. August 1981 festgelegten Wirtschafts- und Kontrollregeln des Internationalen Kakao-Übereinkommens (ICC) von 1980 zu Beginn des Kakaojahres 1981/1982 am 1. Oktober 1981 auf einen nicht begrenzten Zeitraum im vollen Umfang für die EG in Kraft gesetzt worden. Nach dem ICC darf die Ausfuhr von einfuhrrechtlich abgefertigtem Kakao nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nur zugelassen werden, wenn dafür im Wirtschaftsgebiet ein Wiederausfuhrzeugnis ausgestellt worden ist.

   Diesen Bestimmungen wird durch Einfügung des § 20d in die Außenwirtschaftsverordnung sowie durch die vorliegende Ergänzung der Ausfuhrliste entsprochen (Artikel 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung).

2. Die Änderung in Kapitel 8 des Teils II der Ausfuhrliste ergibt sich als unmittelbare Folge der Änderung des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung).

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838